Article 143 - Frustration

Canon 2402
Frustration, auch bekannt als Frustration des Zwecks, ist ein fiktives Konzept, bei dem ein unvorhergesehenes Ereignis die Erfüllung eines Hauptelements eines Konsensinstruments verzögert, behindert oder verhindert, von dem beide Parteien vereinbart haben, dass es einen Hauptzweck des Konsenses darstellt.
Canon 2403
„Hauptzweck" eines Konsenses in Bezug auf Frustration (des Zwecks) ist jedes intrinsische Element des Konsenses, das so wichtig ist, dass keine Partei dem Konsens ohne dessen Fehlen überhaupt beigetreten wäre.
Canon 2404
Frustration ist nicht gleichbedeutend mit Unmöglichkeit, auch wenn sich beide Konzepte auf unvorhergesehene Ereignisse beziehen. Unmöglichkeit betrifft unvorhergesehene Ereignisse und die in einem Konsens festgelegten Pflichten, während Frustration alle unvorhergesehenen Ereignisse und den Grund betrifft, warum eine Partei dem Konsens beigetreten ist.
Canon 2405
Wenn der Konsens keine Vorkehrungen getroffen hat, um bestimmte unvorhergesehene Ereignisse auszuschließen, kann die Einrede der Frustration als rechtmäßige Einrede für die Nichterfüllung von Pflichten im Rahmen eines Konsenses für Ereignisse geltend gemacht werden, die nicht anderweitig ausgeschlossen sind.
Canon 2406
Kein Handelskonsens darf darauf abzielen, höhere Gewalt als Einrede für Frustration und als rechtmäßige Entschuldigung für Nichterfüllung auszuschließen.

Revision #1
Created 20 October 2025 02:00:23 by investigatione
Updated 20 October 2025 02:00:31 by investigatione